

Gemeinde Gutach (Schwarzwaldbahn)

Benutzungsordnung für die Gemeindehalle

§ 1

Geltung, Zweck

1. Die Hallenordnung dient dem Zweck, die Gemeindehalle in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu halten. Sie soll einen geordneten Ablauf des Veranstaltungs- und Sportbetriebes gewährleisten.
2. Oberstes Gebot für alle Benutzer ist, die Halle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.
3. Sie umfaßt die Vereinsnutzung sowie die sonstige Nutzung.

§ 2

Benutzung

1. Die Halle soll als Treffpunkt der Dorfgemeinschaft dienen und steht für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Mit Genehmigung der Gemeinde kann die Halle auf Antrag zur sportlichen Betätigung (nur Übungs- bzw. Trainingsbetrieb) oder für sonstige Zwecke genutzt werden.
2. Die Hallenbenutzung erfolgt nach einem Belegungsplan, der jährlich vor Beginn des Kalenderjahres neu aufgestellt wird.
Die Termine von kulturellen Veranstaltungen sind rechtzeitig anzumelden, damit Terminüberschneidungen vermieden werden. Kulturelle Veranstaltungen gehen den sportlichen Betätigungen und diese wiederum den sonstigen Zwecken vor.
3. Für die Benutzung der Halle ist vor Beginn der Veranstaltung bzw. Benutzung ein entsprechender Mietvertrag abzuschließen. Gesetzliche Bestimmungen über erforderliche Bewirtschaftungserlaubnisse (Konzessionen) bleiben von dieser Hallenordnung unberührt und sind von den Veranstaltern zu beachten und ggf. zu beantragen.
4. Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten bzw. beantragten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
Die Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
Eine Bewirtschaftung außerhalb der Halle (mit Zelt oder Ähnlichem) ist nur bis 20.00 Uhr zulässig.
5. In den festgesetzten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten eingeschlossen.
6. Bei Änderungen in der Belegung ist unverzüglich der Hausmeister bzw. die Gemeindeverwaltung zu verständigen.

7. Über die Zulassung auswärtiger Vereine/Veranstalter entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Die Halle darf nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.
2. Der Übungsbetrieb endet abends um 22.00 Uhr, die Halle ist bis spätestens 22.30 Uhr zu räumen und abzuschließen.

§ 4 Aufsicht

Veranstaltungen und der Übungsbetrieb müssen unter der unmittelbaren Aufsicht einer verantwortlichen, volljährigen Person des jeweiligen Veranstalters bzw. Vereines stattfinden. Verantwortliche Personen sind der Gemeinde namentlich zu benennen. Die Aufsichtsperson hat als letzte Person die Halle zu verlassen und abzuschließen, nachdem sich diese Person vom ordnungsgemäßen Aufräumen und Reinigen der Halle sowie Abschalten der gesamten Beleuchtung überzeugt hat. Sie ist für die Sicherheit und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen verantwortlich.

§ 5 Ordnung und Sauberkeit

1. Nach einer Veranstaltung sind die Halle und die benutzten Nebenräume, die Küche und der Vorraum sowie deren Einrichtungen wie Theke, Arbeitsplatten, Herde, Kühlschränke, Regale etc. naß zu reinigen.
2. Der Abfall (Papier, Glas, Wertstoffe, Restmüll) innerhalb und außerhalb der Halle ist getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln
3. Markierungen und Verunreinigungen auf dem Hallenboden sind nach Benutzungsende zu entfernen.
4. Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie die Beschallungsanlage dürfen nur vom Hausmeister oder den Aufsichtspersonen der Vereine bzw. Veranstalter, die durch den Hausmeister entsprechend eingewiesen wurden, bedient werden.
5. Das Einstellen von Fahrrädern oder Fahrzeugen ist in der gesamten Halle untersagt.
6. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten. An Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.
7. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sperrzeit verantwortlich.
Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22.00 Uhr ist ruhestörender Lärm verboten; Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird, sind zu schließen.

8. Bei der Verabreichung von Lebensmitteln sind die Hygiene- und Lebensmittelvorschriften einzuhalten.

§ 6

Geräte und Einrichtungen

1. Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
2. Vor Veranstaltungs- bzw. Übungsbeginn haben sich die Aufsichtspersonen vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen. Beschädigte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind außer Betrieb zu stellen und dem Hausmeister zu melden.
3. Die Bestuhlung vor Beginn der Veranstaltung ist Sache des Mieters, der die jeweilige Möblierung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen hat.

§ 7

Haftung, Schäden

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
2. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.
Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages

entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

6. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
8. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.
9. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
10. Gefundene Sachen sind dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§ 8

Anordnungen, Verstöße

1. Das Hausrecht ist dem Hausmeister bzw. den Vertretern der Gemeindeverwaltung übertragen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsverordnung oder ungebührlichem Benehmen können der Hausmeister, Aufsichtspersonen oder der Veranstalter den oder die Störer sofort aus der Halle ausweisen.
3. Wiederholte oder besonders schwere Verstöße haben zeitweisen oder dauernden Ausschluß aus der Halle zur Folge. Den Ausschluß verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

§ 9

Sicherheitsbestimmungen

1. Die Notausgänge und ihre Hinweisschilder dürfen nicht durch Dekoration, Möbel, Tische, usw. verstellt oder verdeckt sein. Während der Veranstaltung sind die Notausgänge jederzeit offenzuhalten.
2. Zum Ausschmücken der Halle dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägniermittel behandelte Gegenstände verwendet werden.
3. Das Abbrennen von Fackeln, Kerzen, Wunderkerzen und Ähnlichem ist nicht gestattet.
4. Die Flucht- und Rettungswege außerhalb der Halle dürfen nicht zugeparkt oder verstellt sein, so daß eine Zufahrt zur Halle jederzeit möglich ist.

§ 10
Benutzungsentgelte

Für die Benutzung werden Entgelte nach einer gesonderten und als Anlage beigefügten Entgeltordnung erhoben.

§ 11
Schlußbestimmungen

Mit Abschluß des Mietvertrages erhalten die Veranstalter und Nutzer , die sporttreibenden Vereine vor Beginn der Benutzung, jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich. Mit der Benutzung der Halle erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle vom 16. Dezember 1998 außer Kraft.

77793 Gutach, den 31. Juli 2002

Sahr, Bürgermeister